



Meldebestimmungen des Österreichischen Eishockeyverbandes

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Übergeordnete Bestimmungen	2
§ 2 Begriffserklärungen	2
§ 3 Anmeldepflicht	3
§ 4 Personenkreis.....	3
§ 5 Lizenzarten	3
§ 6 Tauglichkeitsbefunde	5
§ 7 Anmelde-, Transfer- und Abmeldebestimmungen; Auflösung von Lizenzen	5
§ 8 Vorgang bei der Meldung und Lizenzierung	5
§ 9 Rechte und Pflichten des anmeldenden Vereines.....	6
§ 10 Durchführung der Lizenzierung: Spielberechtigung.....	6
§ 11 Vorgang bei der Abmeldung	7
§ 12 Rechte und Pflichten des abmeldenden Vereines.....	7
§ 13 Bearbeitung der Abmeldung	7
§ 14 Sperrfristen – Verweigerung der Freigabe.....	7
§ 15 Schlussbestimmungen	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Übergeordnete Bestimmungen

Es gelten grundsätzlich alle Bestimmungen des IIHF und ÖEHV, insbesondere nachfolgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung

- IIHF Statutes & Bylaws
- International Transfer Regulations
- IIHF Sport Regulations
- IIHF Disciplinary Code
- IIHF Rulebook
-
- ÖEHV Satzung
- ÖEHV Ausbildungskosten Entschädigungs-System – AKES22
- ÖEHV Ausbildungslizenz-Regulativ
- ÖEHV Disziplinarordnung

§ 2 Begriffserklärungen

1. **Senioren:** Hat die in § 4 Abs 2) lit a definierte Bedeutung.
2. **Minderjährige:** Hat die in § 4 Abs 1) lit a definierte Bedeutung.
3. **Nachwuchsspieler:** Hat die in § 4 Abs 3) definierte Bedeutung.
4. **Spieler U24:** Sind Spieler, die am 31. Dezember des laufenden Verbandsjahres das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben (24. Geburtstag). Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres.
5. **Spieler Ü24:** Sind Spieler, die am 31. Dezember des laufenden Verbandsjahres das 24. Lebensjahr überschritten haben (24. Geburtstag). Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres.
6. **Tauglichkeitsbefund:** Ein von einem Arzt (Sport- oder Allgemeinmediziner) ausgestellter Befund über die Tauglichkeit den Eishockeysport auszuüben
7. **Meldung:** Eintragung eines Spielers ins Meldesystem des ÖEHV
8. **Lizenzierung:** Beantragung der Lizenz einer Person (Spieler), um an einer Meisterschaft teilnehmen zu können
9. **Transfer:** Wechsel einer Person von einem Verein zum anderen oder von einem Kader in einen anderen, innerhalb einer Meisterschaft
10. **Leihabkommen:** befristete Übergabe der „A-Lizenz“
11. **Abmeldung:** „Löschen“ eines Spielerdatensatzes aus der Vereinsliste; Lösung der Vereinszugehörigkeit
12. **Auflösung der Lizenz:** Deaktivierung einer aktiven Spielerlizenz
13. **Stammverein:** Jener Verein, der beim ÖEHV als Stammverein des Spielers, unabhängig von seinem Lizenzstatus, hinterlegt ist. Dem Stammverein ist die A-Lizenz des Spielers nach den Grundsätzen des § 5 Abs 1 und 2 zugeordnet
14. **A-Lizenz:** Haupt- oder Stammlizenz. Pro Person kann es nur eine A-Lizenz geben
15. **B-Lizenz:** Ausbildungs- oder Zweitlizenz für U20/U24 Spieler
16. **S-Lizenz:** „Sonderlizenz“ die nur im Rahmen von Spielgemeinschaften, Leistungszentren oder Kooperationen vergeben werden kann
17. **Farmteam:** zweite Mannschaft eines Vereins, die in einer untergeordneten Liga spielt. Personen innerhalb eines Farmteams haben üblicherweise eine A-Lizenz
18. **Kooperationsteam (Affiliate Team):** Zwei Vereine deren Mannschaften in unterschiedlichen Ligen spielen gehen eine Kooperation ein, um maximal 5 österreichische Spieler Ü24 untereinander austauschen zu können. Ein Verein kann pro Liga maximal einen anderen Verein als Kooperationsteam haben. Allfällige Ergänzungen für den Bereich des Dameneishockeys siehe DÖDAM in der jeweils gültigen Fassung.
19. **Spielgemeinschaft:** Kooperation zweier Vereine, die gemeinsam in einer Meisterschaft antreten. Die Spielgemeinschaft darf aus maximal 2 Vereinen bestehen und muss die Bezeichnung SPG sowie eine Bezeichnung führen, aus der die teilnehmenden Vereine ablesbar sind. Der erst-genannte Verein ist dabei der federführende Verein
20. **Kaderregistrierung:** Hinzufügen eines Spielerdatensatzes zum Kader einer Meisterschaft
21. **Kadergebühr:** Gebühr lt. aktuellem Tarifblatt für die Registrierung einer Person in den Kader einer Meisterschaft
22. **Lizenzierungsgebühr:** Gebühr lt. aktuellem Tarifblatt für die Bearbeitung und Erteilung einer Spielerlizenz in einer Saison
23. **Leihspielergebühr:** Gebühr für die Durchführung eines Leihabkommens
24. **Leistungszentrum:** Zusammenschluss mehrerer Landesligavereine in eine Mannschaft unter der Schirmherrschaft des Landesverbandes, um den Spielern der LL-Vereine eine Meisterschaftsteilnahme zu ermöglichen

25. **Spielberechtigung:** Erst nach erfolgter Kaderregistrierung und Freigabe durch die zuständige Stelle, ist ein Spieler berechtigt an einem Meisterschaftsspiel teilzunehmen.

§ 3 Anmeldepflicht

Alle Mitgliedervereine des ÖEHV sind verpflichtet ihre Spieler im vom ÖEHV zur Verfügung gestellten Meldesystem zu erfassen.

§ 4 Personenkreis

1. Minderjährige:

- a. Sind Spieler, die am 31. Dezember des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben (18. Geburtstag). Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres.
- b. Sie sind nur dann spielberechtigt, wenn ein ärztlich bestätigter Tauglichkeitsbefund vorliegt (siehe § 4 Abs 1) lit. d. und e; und § 6) und der Spieler ordnungsgemäß im Meldesystem erfasst ist
- c. Die Teilnahme eines Minderjährigen an einem Verbands- oder Freundschaftsspiel ohne gültigem Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Sollte ein minderjähriger Spieler dennoch zum Einsatz gebracht werden, wird dies der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und gemäß gültigen Bestimmungen von der zuständigen Disziplinarkommission geahndet.
- d. Minderjährige mit gültigem Tauglichkeitsbefund für Nachwuchsbewerbe dürfen
 - i. an Nachwuchsbewerben, je nach Ausschreibung teilnehmen;
 - ii. in Verbandsspielen (Meisterschafts-, Cupspielen, u.ä.) nur dann teilnehmen, wenn diese im Rahmen eines Nachwuchsbewerbes abgehalten werden;
 - iii. nicht an anderen, für Seniorenmannschaften offenen Bewerben mitwirken. Die Aufstellung eines Minderjährigen ohne entsprechendem Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „Für Seniorenbewerbe geeignet“ und ohne generelle Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgesetzt und ist von der zuständigen Disziplinarkommission zu ahnden.
- e. Minderjährige sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztliche bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei seinem Verein vorliegt.

2. Senioren:

- a. Sind Spieler, die am 31. Dezember des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr überschritten haben (18. Geburtstag). Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres.
- b. Senioren dürfen an allen Spielen teilnehmen, sofern sie nicht im Rahmen von Nachwuchsbewerben abgehalten werden
- c. Sie sind nur spielberechtigt, wenn sie ordnungsgemäß lizenziert sind.

3. Nachwuchsspieler

Sind Spieler, die unabhängig von ihrem Alter an Bewerben teilnehmen, die nach den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Ligen (DÖM | DÖNAM | DÖDAM, etc. in der jeweils gültigen Fassung) als Nachwuchsbewerbe ausgeschrieben und durchgeführt werden.

§ 5 Lizenzarten

1. Für jeden Spieler kann beim ÖEHV nur ein Stammverein hinterlegt sein. (A-Lizenz)
2. Die A-Lizenz kann im Rahmen eines Leihabkommen für die (Rest-)Dauer eines Verbandsjahres befristet an einen anderen Verein übertragen werden. Als letzter Tag der Leihfrist gilt, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt vereinbart wird, der 31.5. des jeweiligen Verbandsjahres.

Voraussetzungen für die Genehmigung eines Leihabkommens sind:

- a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. Unterschrift beider beteiligter Vereine sowie des Spielers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters
- b. Antrag des Leihabkommens im Meldesystem des ÖEHV
- c. Pro Saison und Spieler können maximal 2 Leihabkommen abgeschlossen werden, wobei immer nur ein Leihabkommen aktiv sein kann. Die Auflösung und Neuabschluss eines Leihabkommens ist nur während der vom Verband festgesetzten Transferfrist möglich.
- d. Ein Spieler darf nur in maximal drei aufeinanderfolgenden Saisonen an einen anderen Verein verliehen werden, unabhängig davon, zu welchem Verein er verliehen war.
- e. Ein Leihabkommen tritt erst in Kraft, wenn der ÖEHV dieses geprüft und genehmigt hat.

- f. Nach Ablauf der Vereinbarung, spätestens jedoch am 01.06. gehört der Spieler wieder seinem ursprünglichen Verein an. Diese Rückkehr zu seinem Stammverein gilt nicht als Transfer. Nach Saisonende werden alle Leihabkommen automatisch beendet.
 - g. Für die Zeit des Leihabkommens werden die für den Spieler zu entrichtenden Gebühren laut Tarifblatt dem vom ausleihenden Verein vorgeschrieben.
 - h. Die Auflösung eines Leihabkommens während der laufenden Saison ist vom ausleihenden Verein im vom ÖEHV zur Verfügung gestellten Meldesystem möglich und umsetzbar.
3. Zusätzlich zu ihrem Stammverein können Nachwuchsspieler „Ausbildungslizenzen“(B-Lizenz) lösen:
- a. Alle Spieler U20 und jünger
 - b. Alle nationalen Spieler U24 und jünger

Voraussetzungen für die Genehmigung einer B-Lizenz sind:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. Genehmigung beider beteiligter Vereine sowie des Spielers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters
- Antrag der B-Lizenz im Meldesystem des ÖEHV
- Einhaltung der Bestimmungen für den Einsatz von Spielern mit Ausbildungslizenz nach dem aktuell gültigen Regulativ (DÖM | DÖNAM | DÖDAM, etc. in der jeweils gültigen Fassung)

Pro Spieler und Saison sind maximal 3 B-Lizenzen möglich, davon dürfen maximal 2 B-Lizenzen in verschiedenen Ligen gleichzeitig aktiv sein. Für Weibliche Spielerinnen dürfen insgesamt maximal 3 B-Lizenzen in verschiedenen Ligen gleichzeitig aktiv sein.

Eine Ausbildungslizenz kann nicht in der identen Liga gelten, in der der Spieler mit seiner Stammlizenz gemeldet ist. Allfällige Sonderregelungen sind den aktuell gültigen Regulativen der Meisterschaften (DÖM | DÖNAM | DÖDAM, etc. in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

Sollte der Stammverein mittels Leihvertrag befristet an einen Zweitverein übergeben werden, so kann er keine Ausbildungslizenz für seinen ursprünglichen Stammverein erhalten.

4. Zusätzlich zur Stammlizenz und Ausbildungslizenz kann ein Spieler eine Sonderlizenz (S-Lizenz) erhalten, wenn:
- a. Sein Verein im Rahmen einer Spielgemeinschaft mit einem zweiten Verein in einer Meisterschaft antritt.
 - b. Er sich für die Teilnahme an einem Landesleistungszentrum qualifiziert
 - c. Sein Verein eine Kooperationsvereinbarung (Kooperationsteam | Affiliate Team) mit einem anderen Verein in einer anderen Liga eingeht und er die Kriterien des Kooperationspielers erfüllt

Voraussetzungen für die Genehmigung einer S-Lizenz sind:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. Genehmigung beider beteiligter Vereine sowie des Spielers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters
- Antrag der S-Lizenz im Meldesystem des ÖEHV
- Einhaltung der Bestimmungen für den Einsatz von Spielern mit Sonderlizenz nach dem aktuell gültigen Regulativ (DÖM | DÖNAM | DÖDAM, etc. in der jeweils gültigen Fassung)

5. Die Anmeldung und/oder Lizenzierung von Spielern, welche bereits bei einem Verein des ÖEHV gemeldet und/oder waren, bei einem anderen Verein des ÖEHV, kann nur erfolgen, wenn entweder die Freigabe des alten Vereines vorliegt oder die Sperrfrist abgelaufen ist
6. Erteilungen von Stammlizenzen (A-Lizenz | Leihabkommen) und Ausbildungslizenzen (B/S-Lizenz) können nur nach Ablauf allfälliger Sperrfristen in der vom Verband festgesetzten Transferzeit erfolgen.
7. Erscheint ein Spieler infolge Nichteinhaltung dieser Bestimmung für zwei Vereine gemeldet und/oder lizenziert, so sind sowohl der Spieler als auch der meldende/lizenzierende Verein wegen Doppelmeldung/-lizenzierung straffällig. Im Falle der Doppelmeldung gilt der Spieler für jenen Verein gemeldet und/oder lizenziert, dessen Meldung/Lizenzierung früher erfolgte.

§ 6 Tauglichkeitsbefunde

Die zur Spielberechtigung von Minderjährigen bzw. sonstige erforderliche Tauglichkeitsbefunde sind zu Beginn des Verbandsjahres zu erneuern. Diese muss verpflichtend beim Verein aufliegen und darf zu keinem Zeitpunkt älter als 12 Monate sein.

Der Tauglichkeitsbefund darf nicht länger als 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Verbandsjahres und nicht später als 3 Monate nach Beginn des Verbandsjahres erstellt werden. (Datum der Erstellung zwischen 1.5. und 1.10. des jeweiligen Verbandsjahres)

Es ist jedoch sicher zu stellen, dass der Tauglichkeitsbefund vor dem ersten Meisterschaftseinsatz vorliegt.

§ 7 Anmelde-, Transfer- und Abmeldebestimmungen; Auflösung von Lizenzen

1. Grundsätzlich können nur in der Zeit von 1. Juni bis 15. Februar (des Folgejahres) die Lizenzierungen (A-/B-/S-Lizenzen) von Spielern aller Klassen sowie der Abschluss bzw. die Auflösung von Leihabkommen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Spieler, die noch nie in Österreich gemeldet waren. Allfällige Sonderbestimmungen sind u.a. in den jeweiligen Meisterschafts-Durchführungsbestimmungen (DÖM | DÖNAM | DÖDAM, etc. in der jeweils gültigen Fassung) festgelegt.
2. Internationale Transferspieler
 - a. Jeder Spieler, der in Österreich spielen möchte, jedoch zuletzt in einem offiziellen Bewerb eines anderen IIHF-Mitgliedsstaates registriert war, benötigt, unabhängig seiner Staatsbürgerschaft, einen internationalen Transfer gemäß „IIHF Transfer Regulation“ in der jeweils gültigen Fassung. Erst nach Genehmigung des IIHF-Transfers kann eine Lizenzierung nach den vorliegenden Bestimmungen durchgeführt werden.
 - b. Spieler die weder in Österreich noch in einem anderen IIHF-Mitgliedsstaat als Eishockeyspieler registriert waren und deren Geburtsort nicht in Österreich liegt, benötigen einen internationalen Transfer nach den „IIHF Transfer Regulations“ in der jeweils gültigen Fassung.
3. Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft
Jeder Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft, der in Österreich als Eishockeyspieler lizenziert werden möchte, unterliegt den vorliegenden Bestimmungen, unabhängig seiner Herkunft und Staatsbürgerschaft.
4. Eishockeyösterreicher (EHÖ) sind Spieler, die keine Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vor Erreichen des 18. Geburtstages fünf Saisonen in ununterbrochener Reihenfolge bei Vereinen des ÖEHV lizenziert und nachweislich in einer offiziellen Meisterschaft des ÖEHV oder eines dem ÖEHV angeschlossenen Landesverbandes eingesetzt waren.
Eishockeyösterreicher gelten nicht als Transferspieler. Sie werden wie inländische Spieler behandelt. Den Status eines Eishockeyösterreichers behält ein Spieler auch dann, wenn er seine Karriere unterbricht oder aus dem Ausland wieder nach Österreich zurückkehrt.
Eishockeyösterreichern gleichgestellt (EHÖ-EU), sind Spieler, die EU-Bürger sind und deren Familie (zumindest ein Elternteil) vor Erreichen des 17. Geburtstages des Spielers nachweislich nach Österreich übersiedelt ist, in Österreich den Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt für mindestens ein Jahr nachweisen kann, sowie zumindest ein Elternteil in Österreich lebenden und hier sozialversicherten Elternteil für mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Den Status eines Eishockeyösterreichers (EU-Bürger) verliert ein Spieler, wenn er seine Karriere unterbricht oder ins Ausland wechselt.
Die Einschätzung als Eishockeyösterreicher (EHÖ und EHÖ-EU) obliegt dem ÖEHV und ist zwingend von Vereinsseite zu beantragen.

§ 8 Vorgang bei der Meldung und Lizenzierung

1. Die Meldung bzw. Lizenzierung hat mittels der vom ÖEHV zur Verfügung gestellten Meldesystem zu erfolgen.
2. Das im Meldesystem zur Verfügung gestellte Anmeldeformular muss in allen gekennzeichneten Feldern vollständig ausgefüllt werden.
3. Durch Meldung bzw. Lizenzierung eines Spielers bestätigt der Verein, dass die Meldung bzw. Lizenzierung des Spielers sowie die Angaben der Personendaten richtig und vollständig sind. Die Meldung bzw. Lizenzierung von Spielern ohne deren Zustimmung (bei minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) ist unzulässig und von der ÖEHV-Disziplinarkommission zu ahnden.
4. Die Lizenzierung/Registrierung eines Spielers muss vor dem ersten Spieleinsatz durch den ÖEHV bestätigt werden.

Bei der Erstanmeldung bzw. Erstlizenzierung eines Spielers sind in Ergänzung zum Anmeldeformular folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Ein gültiger Reisepass (für Nachwuchsspieler ohne Reisepass ist die Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis gültig). Alternativ kann auch der vollständige Personalausweis (Vorder- und Rückseite) bereitgestellt werden,
 - b. Ein digitales Passfoto (dem Alter entsprechend max. 5 Jahre alt),
 - c. Für Spieler deren Transferrechte im Ausland liegen (Geburtsort außerhalb Österreichs oder vorangegangener int. Transfer ins Ausland – siehe IIHF Transfer Regulations) ist neben bereits genannten Unterlagen ein IIHF-Transfer zu beantragen. Die Lizenzierung kann in diesem Fall nur nach Genehmigung des Transfers durch den Internationalen Eishockey Verband (IIHF) erteilt werden. Siehe auch § 7 (2).
5. Unvollständig ausgefüllte Anträge können im Meldesystem nicht abgeschlossen werden und ein Spieler gilt als „nicht lizenziert“.
 6. Für eine fehlerhafte Lizenzierung bzw. für eine durch andere Umstände bedingte Nichtspielberechtigung des Spielers trägt der lizenzierende Verein so lange die Verantwortung, bis der Antrag auf Lizenzierung durch den ÖEHV überprüft und bestätigt wurde.
 7. Der ÖEHV ist verpflichtet, die eingereichten Anträge auf Lizenzierung und deren Beilagen hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 9 Rechte und Pflichten des anmeldenden Vereines

1. Mit der vollzogenen Registrierung gehen sämtliche Rechte und Pflichten eines Vereines gegenüber dem Spieler, die einer Regelung durch den ÖEHV unterliegen, auf den registrierenden Verein über.
2. Der Verein ist verpflichtet seinen Mitgliedern und / oder Spielern alle Bestimmungen des IIHF und ÖEHV zur Kenntnis zu bringen. Alle beim ÖEHV lizenzierten Spieler unterwerfen sich mit Zustimmung der Meldung der Anerkennung der Bestimmungen, zur Wahrung des Sportgeists, sowie Fairplay & Respekt.
3. Der Verein hat das Recht der Abmeldung und Freigabe bzw. Nichtfreigabe aller für ihn ordnungsgemäß registrierten Spieler unter Bedachtnahme von § 14.
4. Der Verband kann für die Lizenzierung sowohl von Minderjährigen als auch von Senioren eine jährlich festzusetzende Spielergebühr einheben. Der Verein haftet für die zeitgerechte Bezahlung aller Verbandsgebühren lt. gültigem Tarifblatt. Der Verband kann die Lizenzierung aller Spieler eines Vereines für einen Verein verweigern, solange die Gebühren der Vorsaison noch nicht beglichen wurden.
5. Wird die Lizenzierung eines Spielers eines Vereines aufgrund nicht beglichener Gebühren im Sinne des § 9 Abs 4) bis zu drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft verweigert, steht es dem betroffenen Spieler oder seinem gesetzlichen Vertreter frei, die Abmeldung des Spielers zu beantragen. Der Antrag hat unter der Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu erfolgen, bis zu welcher der Verein die Möglichkeit hat die Lizenzierung des Spielers zu erwirken. Im Fall einer Nichtanmeldung im Sinne des § 9 Abs 4 findet die Sperrfrist des § 14 keine Anwendung.

§ 10 Durchführung der Lizenzierung: Spielberechtigung

1. Der des ÖEHV prüft die Zulässigkeit der Lizenzierung (§ 8) und bestätigt diese im Meldesystem.
2. Dem Meldesystem ist zu entnehmen, in welchem Zeitraum der betreffende Spieler spielberechtigt erscheint.
3. Nur Spieler mit gültiger Lizenz dürfen einem Kader einer Meisterschaft zugeordnet werden. Die Registrierung eines Spielers in den Kader einer Meisterschaft wird von der zuständigen Stelle auf Einhaltung der Kaderregulative lt. gültigen Durchführungsbestimmungen (DÖM | DÖNAM | DÖDAM, etc. in der jeweils gültigen Fassung) überprüft. Erst nach Bestätigung im Kader ist ein Spieler in der jeweiligen Meisterschaft einsatzberechtigt.
4. Bei Freundschaftsspielen sind nur jene Spieler einsatzberechtigt, die grundsätzlich dem Verein zugehörig (gemeldet) sind oder jene die eine entsprechende Genehmigung des Stammvereines schriftlich vorweisen können.

§ 11 Vorgang bei der Abmeldung

1. Spieler mit Dienstnehmer- oder dienstnehmerähnlichen Verhältnissen sind binnen 7 Tagen nach dem Ende ihres Engagements beim ÖEHV abzumelden. Ein Verein kann die Abmeldung nur verweigern, wenn er durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung nachweist, dass mit dem Spieler noch ein aufrechtes Vertragsverhältnis, eine Wiedereinstellungsklausel oder sonstige nachweisbare Verpflichtung/Verbindlichkeit besteht. Zum Nachweis des Bestehens eines Verweigerungsgrundes kann der ÖEHV die Vorlage der schriftlichen Vereinbarung verlangen.
2. Spieler ohne Dienstnehmer- oder dienstnehmerähnlichen Verhältnissen können sich während der Transferzeiten (siehe § 7) jederzeit schriftlich bei ihrem Verein abmelden. Eine gültige Abmeldung beim Verein kann per E-Mail oder per Post an die offizielle Vereinsadresse erfolgen. Abmeldungen beim ÖEHV sind nicht möglich.
3. Meldet sich ein Spieler bei seinem Verein ab oder verliert er durch Ausschluss seine Vereinszugehörigkeit, ist er bei Abmeldung innerhalb der Transferzeit (siehe § 7) längstens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen seines Abmeldeansuchens bei seinem Verein, bei Abmeldung außerhalb der Transferzeit binnen 8 Tagen ab Beginn der nächsten Transferzeit, von diesem beim ÖEHV, abzumelden.
4. Es steht dem Verein frei, seine Spieler auch ohne Ansuchen oder auch gegen dessen Willen beim ÖEHV als Spieler abzumelden.
5. Kommt der Verein seiner Verpflichtung zur Abmeldung nach binnen vorgenannter Frist nicht nach bzw. wird die Freigabe ohne Nennung eines Verweigerungsgrundes im Sinne des § 11 Abs 1) verweigert, kann der betroffene Spieler bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Abmeldung unter Vorlage des Abmeldungsansuchens beim ÖEHV direkt beantragen. Der ÖEHV hat vor der Abmeldung des Spielers den Verein von der bevorstehenden Abmeldung in Kenntnis zu setzen und eine Frist von 7 Tagen zur Stellungnahme und Nennung eines Verweigerungsgrundes zu gewähren. Bei ungenütztem Verstreichen der Frist bzw. bei keiner Nennung eines Verweigerungsgrundes im Sinne des § 11 Abs 1 entscheidet die ÖEHV Disziplinarkommission über die Freigabe. In begründeten Fällen ist eine angemessene Verlängerung der Frist auf entsprechenden Antrag des Vereins möglich.
6. Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Abmeldung kann nach der Disziplinarordnung des ÖEHV geahndet werden.

§ 12 Rechte und Pflichten des abmeldenden Vereines

Mit dem Tag der Abmeldung beim ÖEHV begibt sich der abmeldende Verein aller Rechte und Pflichten gegenüber dem Spieler, die einer Regelung durch den ÖEHV unterliegen. Hievon ist jedoch das Recht der Freigabe bzw. der Nichtfreigabe ausgenommen (siehe §14).

§ 13 Bearbeitung der Abmeldung

1. Die Abmeldung ist vom Verein im Meldesystem des ÖEHV umzusetzen.
2. Der ÖEHV kann die Abmeldung auf ordnungsgemäße Durchführung prüfen.

§ 14 Sperrfristen – Verweigerung der Freigabe

1. Die Sperrfristen sind Wartezeiten zum Schutze der Vereine. Bei der Abmeldung im Meldesystem muss bei einer Nicht-Freigabe eine Begründung hinterlegt werden. Im Falle einer unberechtigten Sperre wird eine Ersatzfreigabe durch die ÖEHV Disziplinarkommission erteilt.
2. Im Falle einer berechtigten Sperre, beträgt die Sperrfrist für alle Spieler, unabhängig welcher Altersgruppe der Spieler angehört, max. 12 Monate.
3. Wurde ein Spieler von seinem Verein nicht fristgerecht beim ÖEHV abgemeldet (§ 11 Abs. 1; 2), dann beginnt die Sperrfrist mit Einlangen des Abmeldeschreibens beim Verein. Bei Vereinsauflösung (Fusion zweier Vereine oder Auflösung der Eishockey-Sektion sind einer Vereinsauflösung gleichzuhalten; Namensänderung eines Vereines ist jedoch keine Vereinsauflösung) und bei Ausschluss eines Vereines aus dem ÖEHV gelten die Spieler dieses Vereines ab dem Tage des Auflösungsbeschlusses bzw. ab dem Tag der Einstellung des Betriebes im Falle eines Insolvenzverfahrens als von ihrem Verein abgemeldet und im Sinne von §14 Abs. 2 als gesperrt. Über die Freigabe der Spieler entscheidet die Disziplinarkommission des ÖEHV.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen müssen vom ÖEHV-Präsidium beschlossen werden und erlangen frühestens mit Beginn der darauffolgenden Saison ihre Gültigkeit.
2. Die vorliegenden Bestimmungen treten mit Präsidiumsbeschluss vom 14.08.2023 in Kraft